

Netzwerk Ost West Tbilisi



Netzwerk Ost West Tbilisi

Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Jasmin Kühner

jasmin.kuehner@web.de

Christoph König

christoph.kevin.koenig@gmail.com

Netzwerk Ost West Tbilisi 2013

Inhaltsverzeichnis

Tagesberichte	6
30.07.2013	7
31.07.2013	8
01.08.2013	10
02.08.2013	12
03.08.2013	14
04.08.2013	16
05.08.2013	18
06.08.2013	19
07.08.2013	21
08.08.2013	22
09.08.2013	23
10.08.2013	24
11.08.2013	26
12.08.2013	28
13.08.2013	30
14.08.2013	32

	Georgien
Nikoloz Gordeladze	Salome Ioseliani
Nikoloz Simonishvili	Daria Legashvili
Akaki Gurtskaia	Tatia Kinkladze
Natia Songuila	Nato Qitiashvili
Bachana Jishkariani	Ketevan Janelidze
Tamari Asatiani	Giorgi Shakarashvili
Ioseb Vardzelashvili	Tornike Giorgadze

Seminararbeiten	33
Strafbarkeit der Korruption	34
Straftaten im Amt	35
Konzepte des deutschen materiellen Strafrechts zur Erfassung organisierter Kriminalität	36
Wahlstraftatbestände	37
Strafbarkeit eines Angriffskrieges— historisch und aktuell	38
Schutz der Umwelt durch den Staat— Probleme und Chancen?	39
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	40
Spionagetatbestände	41
Der Schutz von Minderheiten durch den Volksverhetzungsparagrafen (§130 StGB)	42
Terrorismustatbestände	43

Deutschland

Anara Karagulova

Marie-Luise Weckerling

Luise Kixmüller

Hannah Burkard

Jasmin Kühner

Katharina Spitzka

Christoph König

Dimitrios Spieker

André Thomas von Horn

Lennart Schwedler

Anneke Petzsche

Jasmin Finger

Josephine Siegmund

Matthias Holland

Tagesberichte



30.07.

Zehn Studierende der Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin wurden für die Teilnahme an dem Studentenaustausch des Ost-West-Netzwerks mit der Partneruniversität in Tiflis, Georgien ausgewählt. Am 30. Juli war es soweit. Voller Vorfreude trafen wir uns um 12.30 Uhr am Flughafen Tegel, um die seit Monaten ersehnte Reise nach Georgien anzutreten und das zum Glück ohne große Verspätungen. Das Einchecken in dem, für den Flughafen Tegel relativ weit entfernten, Terminal C lief reibungslos. Während wir auf das Boarding warteten, wurde die Aufteilung der Tagesberichte ausgelöst. Das schwülregnerische Wetter in Berlin war Grund für eine 30-minütige Verspätung des Fluges nach Kiew. So vergingen die ursprünglich erwarteten 2,5 Stunden Wartezeit im Flughafen Kiew schnell, vor allem, da wir uns ja alle noch gar nicht kannten und zum ersten Mal länger miteinander plaudern konnten. Nach einem komplikationslosen Flug landeten wir dann um 23.30 Uhr Ortszeit in Tiflis. Am Flughafen warteten bereits unsere Gastschwester und -brüder mitsamt der ganzen Familie auf uns.

Wie uns die Organisatoren bereits „vorgewarnt“ hatten, erwartete die meisten von uns, als wir dann in den Gastfamilien angekommen waren, noch ein üppiges Abendessen. Das war aber nicht das letzte Mal, dass wir in diesen Tagen in den Genuss der georgischen Gastfreundschaft kamen. Müde von der Reise, aber voller Vorfreude auf die spannende Woche in Georgien gingen wir danach ins Bett. Zum Glück begann der nächste Tag erst um 11 Uhr.

~ Anara Karagulova



31.07.

Zur Eröffnung des Seminars trafen wir uns in den hellen Räumlichkeiten der neulich komplett sanierten staatlichen Universität „Ivane Javakhishvili“ ein, einige mehr, andere weniger ausgeruht. Die georgischen und deutschen Tutoren eröffneten das Seminar und gaben den Teilnehmern ca. 45 Minuten Zeit, um gemeinsam mit den jeweiligen Themenpartnern den bevorstehenden rechtsvergleichenden Vortrag vorzubereiten. Nach dem ersten Vortrag zum Thema „Strafbarkeit eines Angriffskrieges“ von Hannah Burkhard und Daria Legashvili und anschließender Diskussion, führte uns der georgische Tutor durch die Universität und gab uns einige Informationen zu ihrer Organisation. Dadurch, dass die Universität als staatliche Universität von der Staatskasse abhängig ist, wird die Stelle des Präsidenten der Uni und sogar manche Professuren politisch besetzt. In der sich im Nebengebäude befindenden juristischen Fakultät sahen wir uns die Strafrechtsbibliothek an, die umfangreiche deutschsprachige Lehrbücher vorzuweisen hat. Anschließend liefen wir gemeinsam zum Mittagessen zu dem Restaurant „Mirzaani“ Wera. Ein langer Tisch für 28 Personen war bereits gedeckt. Als wir mit großem Appetit auf leckere, georgische Küche das Essen bestellen wollten, hieß es, das Restaurant könne keine einzelnen Bestellungen aufnehmen.

Es wurde dann entschieden, wie in Georgien üblich, für alle gemeinsam typisch georgische Gerichte zu bestellen. Nach einer kleinen Verzögerung kam das lang ersehnte Essen. Wir waren mittlerweile völlig ausgehungert und aßen uns sodann mit Khachapuri, Kebab (Hackfleischrolle in einem dünnen Brotteig) und Khinkali (Teigtaschen mit Fleischfüllung) die Bäuche voll und am Ende waren wir doch alle zufrieden und satt nach unserem ersten georgischen Festmahl.

Nach dieser ausgedehnten Mittagspause führen wir mit nicht unerheblicher Verspätung zum Justizhaus (Public Service Hall). Nicht nur das komplett aus Glas bestehende Gebäude war sehr modern, sondern alles was dort angeboten wurde. Das gerade im letzten Jahr von italienischen Architekten fertiggestellte Gebäude sieht aus der Luft aus wie eine Blume. Es ist ein Bürgeramt, in dem man vieles erledigen kann. Die Idee, die dahinter steckt, ist die eines „OneStop Shop“ für die georgischen Bürger. In dem Justizhaus sind die zivilen und öffentlichen Register, das nationale Archiv und die nationale Notarkammer vereinigt. Die Bürger heißen Kunden und die Unterlagen nennt man Produkte. Eine junge Mitarbeiterin des Justizhauses berichtete uns euphorisch über das fortschrittliche Justizhaus und führte uns durch die einzelnen Bereiche. Das Haus



ist in drei Bereiche aufgeteilt: den Selbstbedienungsbereich, den Schnellservicebereich und den Langservicebereich. Zum Schnellservicebereich geht man z.B. wenn man bereits ausgestellte Dokumente abholen möchte. Insgesamt soll die Bedienung nicht länger als zwei Minuten dauern. Zum Langservicebereich geht man mit allen Fragen, deren Klärung länger als fünf Minuten dauert, wie z.B. Fragen zur Erstbeantragung aller möglichen Dokumente. Im Haus befindet sich ein JUSTCafé. In diesem Café kann man als Kunde neben Latte Macchiato auch einen neuen Pass bestellen, alles befindet sich auf einer Karte. Ein Mitarbeiter kommt dann mit seinem Laptop zum Tisch und nimmt den Antrag entgegen und das während man Kaffee trinkt. Nur für 205 Lari (umgerechnet ca. 100 Euro) kann man so seinen Pass am selben Tag ausgehändigt bekommen. Selbst das Foto, das an den Fotoautomaten im Eingangsbereich gemacht wird, wird automatisch an die Rechner der Mitarbeiter geschickt und so ersparen sich die Kunden das zumindest für Berlin typische Suchen und Warten.

Unsere Frage über die Finanzierung des modernen Justizhauses wurde genauso kundenorientiert beantwortet wie die Darstellung des Justizhauses: „Wir verkaufen unsere Produkte gut“. Außerdem habe

das zuständige Ministerium die Reform finanziert.

Nach der Führung durch das Justizhaus brachte uns unser Bus zum Kreuzkloster in der Nähe von Mtskheta. Aufgrund der Erzählungen aus dem letzten Jahr hatten fast alle Teilnehmer an angemessene Bekleidung gedacht: lange Hosen für die Herren und Schulter- und Kopfbedeckung für die Damen. Von der Umgebung des Klosters war der Blick auf die Flüsse und auf die ehemalige Hauptstadt Georgiens Mtskheta am schönsten. Daraufhin machten wir uns auf den Weg nach Mtskheta, einer sehr schönen, alten Stadt mit einer großen orthodoxen Kirche und engen Gassen. Die kürzlich vonstatten gegangene Renovierung der Häuser und die gepflegten, gepflasterten Straßen erweckten jedoch eher den Eindruck einer Filmkulisse. Man konnte neben Souvenirs auch Chuchrella (eine traditionelle Traubensaftnussstange) kaufen. Mit dem Bus fuhren wir zurück nach Tiflis, wo wir in der Altstadt zu Abend speisten. Der erste Tag war somit voller spannender erster Eindrücke.

~ Anara Karagulova



01.08

Am Donnerstag trafen wir uns zunächst in der TSU, um eine weitere Sitzung des Workshops abzuhalten. Auf dem Programm stand ein Vortrag über die Strafbarkeit von organisierter Kriminalität von Christoph Henke und Tornike Giorgadze. Hierbei stach beim Vortrag über die deutsche Rechtslage besonders die Schwierigkeit der strafrechtlichen Erfassung krimineller Strukturen hervor. Diese hat dazu geführt, dass weitgefaste Tatbestände in erster Linie für die Legitimation von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren herangezogen werden, um aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse letztlich wegen anderer Delikte Anklage zu erheben und die Täter gegebenenfalls zu verurteilen. Bezüglich des georgischen Rechts drehte sich die Diskussion vornehmlich um ein Amnestiegesetz und dessen Folgen, durch das Anfang dieses Jahres 3000 Strafgefangene aus der Haft entlassen wurden. Darauf folgte ein Vortrag zur Strafbarkeit terroristischer Akte von Lennart Schwedler und Nikolozi Simonishvili. Bei den Terrorismusdelikten wurde vor allem der geschichtliche Aspekt der Normprägung deutlich, wobei beide Länder auf verschiedene

Ausprägungen des Phänomens Terrorismus zurückblicken. Hinsichtlich der Rechtslage wurde deutlich, dass der georgische Gesetzgeber sehr viel präzisere Delikte zur Sanktionierung klar definierter terroristischer Akte geschaffen hat, während die deutschen Delikte sehr weit gefasst sind, vor allem weit in die Vorbereitungsphase hineinreichen und dabei letztlich der gleiche Effekt wie bei der strafrechtlichen Erfassung der organisierten Kriminalität zu beobachten ist.

Im Anschluss gingen wir gemeinsam Mittagessen, wobei wir mit den Spezialitäten der georgischen Küche förmlich überhäuft wurden. Wohlgenährt machten wir uns dann auf den Weg zum Obersten Gerichtshof Georgiens, dessen Sitz, im Gegensatz zum Verfassungsgerichtshof, in Tbilisi liegt. Zu Fuß gelangten wir zu dem im Mtatsminda-Viertel gelegenen imposanten „Justizpalast“, der 1894 errichtet wurde und Georgiens höchste Revisionsinstanz beherbergt. Eine Referentin führte uns durch das Gericht, während der georgische Tutor Bachana Jishkariani dankenswerterweise simultan ins Deutsche übersetzte. So erfuhren wir mehr über



die Geschichte des Gebäudes, das während der Sowjetzeit für diverse Zwecke umfunktioniert wurde, bis es im Jahre 1973 wieder zu einem reinen Gerichtsgebäude gemacht wurde. In seiner Funktion als oberstes Gericht ist der Gerichtshof dem deutschen Bundesgerichtshof sehr ähnlich. Unterschiede gibt es jedoch vor allem in der Gerichtsorganisation. Im Kellergeschoss des Gebäudes besichtigten wir einen zu Ausstellungszwecken erhaltenen Gerichtssaal aus Zeiten der Sowjetunion, der, ausgestattet mit zahlreichen politischen Symbolen und Eisenzellen für die Angeklagten, die Autorität der sowjetischen Justiz beeindruckend vergegenwärtigte.

Danach machten wir uns mit Hilfe der U-Bahn auf den Weg zur Sameba-Kathedrale („Dreifaltigkeitskathedrale“). Das größte Kirchengebäude Transkaukasiens, das aus Sandstein gebaut wurde und verschiedene georgische Kirchenbaustile in sich vereint, wurde erst 2004 fertiggestellt und überragt auf dem Elias-Hügel stehend die Altstadt von Tiflis.

Nach einer kurzen Besichtigung spazierten wir durch die Innenstadt und bekamen dabei die Vielfaltigkeit von Tiflis vor Augen geführt. Neben der historischen Altstadt entstehen modernste Neubauten, die oftmals als Sitz öffentlicher Einrichtungen dienen sollen. Hinzu treten Zeugnisse monumentalistischer Architektur aus Zeiten der Sowjetunion. Zuletzt streiften wir das Bäderviertel, dessen Wasser aufgrund vorhandener Schwefelquellen heilsame Wirkung haben soll.

~ Lennart Schwedler



02.08

Der dritte Tag unserer Reise begann früh. Vereinbarungster Treffpunkt war die Universität um 5 Uhr morgens; unser Ziel: Batumi, Hauptstadt der bis vor kurzem autonomen Republik Adscharien am Schwarzen Meer. Die frühen Morgenstunden standen den meisten Teilnehmern und Teilnehmerinnen noch ins Gesicht geschrieben. Die Strecke wurde uns von unseren ortskundigen georgischen Kolleginnen und Kollegen mit guten 360 km beziffert. Die autobahngeprägte deutsche Seele errechnete also innerlich gute 4 Stunden Fahrzeit, es war ja schließlich ein etwas älterer Reisebus. Und so begann unser Abenteuer...

Die Strecke von Tiflis nach Batumi führt annähernd einmal quer durch die Republik. Vorbei an Gori, der Stadt, die einst unter östlich Vorgebildeten als Geburtsort Stalins Weltruhm genoss, und heute eher durch die grausamen Bilder der russischen Bombenangriffe von 2008 in Erinnerung bleibt. Sie führt durch Kutaisi, an dessen Beispiel eine der Kuriositäten aufgezeigt werden kann, die das kontemporäre Georgien heimsuchen. Unsere georgischen Kollegen berichteten uns, dass das Parlament, als eine gut gemeinte Geste der Dezentralität, zuerst nach Kutaisi verlegt wurde, um nun wieder geschlossen zu werden, da der moderne, neue

Vollglasbau nicht mit den oft subtropischen Temperaturen im Südkaukasus kompatibel sei. Deswegen bleibt das Gebäude vorerst leer.

Die Strecke von Kutaisi nach Batumi hielt aber noch Überraschungen für uns bereit. Aus einer teilweise ausgebauten zweispurigen Strecke wurde nämlich nach kurzer Zeit eine abgefahrenere Landstraße aus einem Land vor unserer Zeit. Die Fahrt zog sich dadurch zwangsläufig in die Länge und an Schlafen war aufgrund der unebenen Straßen gar nicht zu denken. Der gefürchtete georgische Fahrstil war uns nach drei Tagen Kaukasus bereits bekannt, unser Busfahrer meinte aber beweisen zu müssen, dass auf dieser Strecke noch wesentlich mehr geht.

Das wirklich interessante an der Strecke ist aber eigentlich der gesellschaftliche und soziale Kontrast, den man erfahren kann, wenn man den Blick aus dem alten Busfenster wagt. Während sich die letzten 60 quälenden Kilometer entlang der Schwarzmeerküste anfühlten wie die Insel Usedom vor 30 Jahren, befindet sich der Rest der Republik in einem desaströsen Zustand. Hier beschlich die aufgeweckten Teilnehmer doch schon eine Vorahnung, was wir hier noch zu erwarten hätten.

Nach einem weiteren Gewirr von Serpentina-



öffnete sich vor uns endlich die Bucht von Batumi. Wir konnten schon einen ersten Blick auf die Hauptstraße der Stadt werfen, die, gesäumt von Palmen und modernen Gebäuden nach europäischem Vorbild, vor uns lag. Unsere Fahrt führte uns jedoch noch etwas weiter. Unser Hotel befand sich in dem kleinen Örtchen Gonio, ein Ort, der seine Bekanntheit durch eine alte römische Festung aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. erfährt. Das Hotel selbst war in einem guten Zustand, die Zimmer waren sauber und nach westlichem Standard eingerichtet. Der Weg zum Strand waren keine 5 Minuten Fußweg, vorbei an kleinen Häusern und gelegentlich einer Kuh, die den Straßenrand nach Gras absucht. Einem kurzen obligatorischen Strandbesuch folgend, machten wir uns gespannt auf nach Batumi. Dort erwartete uns natürlich erst einmal ein deftiges Abendessen. Bei dem anschließenden Spaziergang durch die Stadt stießen wir dann plötzlich auf breit gebaute Zivilisten am Straßenrand neben einem Restaurant, die dort auffällig unauffällig, nebst einem zivilen Geländewagen, besetzt mit reichlich uniformierten Soldaten, herumstanden, eigentlich ein sicheres Zeichen für die Anwesenheit einer wichtigen Persönlichkeit. Und so kam es, dass wir die Gelegenheit bekamen, uns mit Generalissimus

Mikhail Saakashwili auf einem Foto verewigen zu lassen. Nicht alle georgischen Teilnehmer schienen zu begeistert darüber zu sein. In Georgien scheint es auch unter Studenten der Rechtswissenschaften noch solche zu geben, die politisch interessiert sind, und das eben nicht unbedingt im Lager des scheidenden Präsidenten.

Batumi selbst erstrahlt vor Protz: neue Straßen, neue Gebäude, eine ausgebaute Strandpromenade, kostenloses Kino am Strand (interessanterweise lediglich russischsprachig) und natürlich der obligatorische Springbrunnen mit musikalischer Untermalung und Choreographie. Bei Unterhaltungen mit oben erwähnten politisch und gesellschaftlich interessierten angehenden Juristen konnte man viel Kritik hierüber erkennen. Es vielen Begriffe wie *Farce*, *seelenlos* und *Brot und Spiele*. Es scheint, als habe man Batumi als modernes Kolosseum auserkoren. Auf der einen Seite soll es der Welt, i.e. den internationalen Touristen zeigen, wie Georgien vermeintlich aussieht. Auf der anderen Seite ist es eine innenpolitische Ablenkung von der Armut, die im restlichen Land grassiert. Die Zuwendung, vor allem in monetärer Hinsicht, die Batumi und Tiflis im Kontrast zum Rest des Landes erhalten, hinterlässt doch einen faden Beigeschmack. ~ *Christoph König*



03.08

Nachdem wir am Nachmittag zuvor mit unserem Bus in der Hafenstadt Batumi angekommen waren, startete unser dritter Tag in Georgien um 8:00 Uhr damit, dass sich ein Teil der deutsch-georgischen Delegation aufmachte, um Schwimmen zu gehen. Unser kleines Hotel lag nur wenige Minuten vom Steinstrand entfernt und so fand sich doch eine erhebliche Anzahl an Teilnehmern zu diesem kleinen Frühsportprogramm ein. Für viele war es das erste Mal Schwimmen im Schwarzen Meer und dementsprechend groß war die Begeisterung.

Nach dieser Erfrischung traf sich die ganze Gruppe eine halbe Stunde später zum Frühstück im Hotel. Dort wurde der für die Stadt Batumi so berühmte starke Mocca und landestypisches Brot mit Frühstückseiern serviert. Der Mocca sollte allerdings nicht der einzige kulinarische Höhepunkt dieses Tages bleiben, aber dazu später mehr.

Gestärkt und vor allem wach machten wir uns dann eine Stunde später mit unserem Reisebus auf zur Universität Batumi Shota Rustavelli, die sich in der Innenstadt Batumis befindet und in der auch ein zweistündiger Workshop stattfinden sollte. Auf dem Programm stand diesmal der rechtsvergleichende Vortrag von Giorgi Shakarashvili und André von Horn zum Thema Strafbarkeit der Spio-
14 pagetätigkeit im georgischen und im deutschen

Strafrecht, geregelt in Artikel 314 ff. des georgischen Strafgesetzbuchs und in den Paragraphen 93 ff. des deutschen StGB. Pünktlich mit dem letzten Wort von Andrés Fazit trat dann zu unserer großen Freude der Dekan der Universität Batumi, Herr Adam Makhardaze ein, da unser georgischer Tutor Bachana Jishkariani ihm von dem Besuch dieser Delegation berichtet hatte. Herr Makhardaze begrüßte uns und informierte uns über das georgische Hochschulsystem. Die Batumi Shota Rustavelli Universität besteht aus fünf selbstständigen Fakultäten und Herr Makhardaze ist Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften, Business und Rechtswissenschaften, die derzeit von 1300 Studenten insgesamt besucht wird, wovon rund 500 ein Studium der Rechtswissenschaften ablegen. Die Universität Batumi hat auch eine Partnerschaft mit der Ivane-Javakhishvili Universität in Tiflis, welche die georgische Seite des Ost-West Netzwerks stellt und so war Herr Makhardaze auch sehr daran interessiert, ob und wie seine Fakultät an diesem Netzwerk teilnehmen könne.

Nach diesem interessanten Vormittag machten wir dann einen Spaziergang durch Batumi, um pünktlich um 12:00 Uhr im Restaurant Cerodena einzutreffen, wo wir mit der nächsten regionalen Spezialität überrascht wurden. Batumi ist die Hauptstadt



der autonomen Republik Adscharien und hat das georgische Brot-Käse-Gericht Chatshapuri etwas verfeinert zum berühmt-berüchtigten Adsharuli Chatshapuri, bei dem in dem Brot-Käse-Schiff auch noch ein Ei und Butter schwimmen. Da wir essens-technisch während dieses Seminars nichts ausließen wurde dieses leckere Gericht für jeden Teilnehmer bestellt und alle waren begeistert.

Gegen 14.00 Uhr fuhren wir dann zum Küstenort Sarpı, an dem die georgisch-türkische Grenze liegt. Einige von uns nutzten die Gelegenheit, um schnell in die Türkei einzureisen und dort ein Eis zu essen, bevor sich wieder alle auf der georgischen Seite des Strandes einfanden. Dort ruhten wir uns noch kurz aus, bevor uns der Bus zu unserem nächsten Termin zurück nach Batumi brachte. Dabei handelte es sich um eine private Führung durch das georgische Bundesverfassungsgericht, welches nach der Dezentralisierung nun seit 2007 seinen Sitz in der Hafenstadt hat. Betreut wurden wir durch eine Mitarbeiterin des Bundesverfassungsgerichts die selbst Teilnehmerin des ersten Ost-West-Netzwerks Tbilisi - Berlin 2003 war und diesen Programmpunkt durch ihr außergewöhnliches Engagement und Interesse an „ihren Nachfolgern“ zu einem der besten während des gesamten Seminars machte. Das georgische Bundesverfassungsgericht sieht seine

Hauptaufgabe, ähnlich wie das deutsche, in der Gewährleistung der Freiheits- und Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, aber auch in der Herstellung der Verfassungsmäßigkeit bei Wahlen und Aktivitäten politischer Parteien. Es besteht aus insgesamt neun Richtern, von denen jeweils drei vom georgischen Staatsoberhaupt, drei von einer 3/5-Mehrheit des Parlaments und drei vom Bundesgerichtshof auf eine Amtszeit von 10 Jahren bestimmt werden.

Nach diesen hochinteressanten zwei Stunden war die Mehrzahl der Teilnehmer wieder hungrig und so begaben wir uns in ein Restaurant direkt am Hafen, um diesen schönen Tag zunächst wieder mit reichlich Hauptspeisen und danach noch mit dem letzten kulinarischen Höhepunkt - den georgischen Torten - ausklingen zu lassen.

~ Luise Kixmüller



04.08

Der Morgen fing frisch und sonnig mit Fröhschwimmen im Schwarzen Meer an. Während einige gerade erst von den Abenteuern des nächtlichen Batumi zurückgekehrt waren, fanden die anderen sich zum Frühstück ein und packten bereits die Koffer für die Rückfahrt nach Tiflis, die den ganzen Tag einnehmen sollte.

Die Fahrt führte durch das bergige Hinterland mit beeindruckenden Panoramen, Tieren und Menschen, die verschiedenste Produkte am Straßenrand zum Verkauf anboten. Während sich die Teilnehmer im Inneren des Busses unter gleichbleibenden Bedingungen immer besser kennen lernten, veränderte sich draußen das Wetter zu prasselndem Regen.

Jedoch fuhren wir nicht einfach auf dem schnellsten Wege nach Tiflis zurück, sondern legten verschiedene Halte ein, die uns die Vielfalt des Landes eindrücklich machten.

Zum Mittagessen kehrten wir in ein großes Restaurant ein, wo unter dem schützenden Dach eines

Pavillons frisch gebackenes Brot und große Schaschlikspieße mit unzähligen anderen Speisen aufgetragen wurden und den Tisch an den Rand seiner Tragkapazität brachten.

Der nächste Halt wurde - diesmal unterirdisch - zur Erkundung einer Tropfsteinhöhle eingelegt. Der musikuntermalte Rundgang durch die erst kürzlich erschlossene Höhle führte uns an riesigen Stalaktiten und Stalagmiten vorbei, fabelhaften und uralten Gebilden der Natur. Die mystische, farbkraftige Beleuchtung der Kalksteinformationen feuerte zur Interpretation von Figuren an. Den Endpunkt der Führung bildete eine gigantische Halle mit wehevoller Atmosphäre, die dem Besucher Respekt in Anbetracht dieser völlig anderen Zeit- und Raumdimensionen einflößte.

Nach weiteren zig kurvenreichen, mit Obstbäumen gesäumten Kilometern durch Georgien, kamen wir schließlich gegen Abend in Gori an.

Diese Stadt ist nicht nur als Schauplatz der jüngsten



russisch-georgischen kriegerischen Auseinandersetzungen und der noch bestehenden Flüchtlingslager bekannt, sondern ist besonders berüchtigt aufgrund ihres wahrscheinlich berühmtesten Sprösslings – Josef Stalin. Dem langjährigen sowjetischen Diktator wird im Herzen der Stadt einige Aufmerksamkeit eingeräumt.

Eine 17 m hohe Statur seiner Figur wacht auf dem Marktplatz und das ehemalige Geburtshaus mit angeschlossenem Museum widmet sich ganz seinem Wirken.

Extra für uns wurde auch an einem Sonntagabend die noch aus Sowjetzeiten erhaltene Ausstellung geöffnet und eine Führung angeboten.

Wir bekamen einen Überblick über seine Kindheit und Jugend, schwenkten über zu seinen revolutionären Tätigkeiten und den folgenden Machtkämpfen, Machtausübungen und seinem wundersamen Aufstieg. Dabei waren allerhand erinnerungswürdige Kunstgegenstände, Abbildungen jeder Art und Form, Büsten und Dokumente von und mit Stalin zu bewundern.

Besonders beeindruckend war die aufgebahrte Totenmaske Josef Stalins in der Mitte eines mit roten Stoffbahnen verkleideten runden Raumes, der mit Säulen, Stufen, Kerzen und gedämmtem Licht eine sakrale Atmosphäre entfaltet. Bevor die Andacht an den berühmten und schrecklichen Diktator zu groß werden konnte, mussten wir allerdings dem Feierabend der Museumsangestellten weichen und waren daher auch gezwungen auf den Kauf von originellen Stalinandenken im Museumsshop zu verzichten.

Nach diesen vielfältigen Eindrücken des Tages trafen wir am späten Abend im hell beleuchtenden Tiflis ein.

~ Marie-Luise Weckerling



05.08

Am letzten Tag in Georgien ging es um 10.30 Uhr von der Universität in Tiflis mit dem Bus Richtung Pschavi, um endlich zu machen, worauf alle gewartet hatten: Rafting! Der Weg nach Pschavi war für all diejenigen, die einen Fensterplatz im Bus hatten, nicht gerade durch Entspannung gekennzeichnet. Der Busfahrer brachte uns über eine schmale Straße ohne jegliche Seitenbegrenzungen den Berg hinauf, links von uns immer die Schlucht zum Fluss. Oben angekommen warteten wir auf die Boote und die Ausrüstung und begutachteten den Fluss, den es gleich zu bezwingen galt.

Als Paddel und Helme angelegt waren, bekamen wir die Einweisung ins Rafting von erfahrenen Raftern, unter denen auch - zur Freude einiger georgischer Teilnehmer - ein in Georgien sehr bekannter Serienschauspieler war. Die Mitglieder der vier Boote haben sich schnell zusammengefunden und nacheinander wurden die Teams ins Wasser gelassen. Schlusslicht war das Frauenboot, welches das Feld von hinten aufräumen wollte. Dieser Plan ging natürlich nicht auf. Nach nicht einmal zehn Metern landete das Boot auf einem Stein und bewegte sich keinen Zentimeter mehr. Der Bootsführer konnte, zum Leidwesen der ausschließlich deutschen Besatzung, nur georgisch sprechen, wodurch seine Ansagen keinerlei Beachtung fanden, er alleine am

Boot rüttelte und sich immer mehr über die deutschen Damen aufregte. Nachdem der Stein überwunden war und es weiter ging, wurde festgestellt, dass eines der anderen Boote Luft ließ. Also wurden die Insassen dieses Bootes auf die anderen Boote verteilt. Das Frauenboot bekam Zuwachs von zwei tatkräftigen Georgiern, die die Ansagen des Bootsführers übersetzten und alle kamen sicher und durchnässt nach zwei Stunden Wasserspaß im Ziel an. Lediglich ein Boot verpasste das Ziel um mehrere hundert Meter, da einige der georgischen Teilnehmerinnen so sehr damit beschäftigt waren, für ein Foto, das von einer Brücke geschossen wurde, zu posieren, dass sie vergaßen zu paddeln und so das Boot, anstatt ans Ufer zu gelangen, weiter flussabwärts trieb. Netterweise wurde die gestrandete Besatzung dann von unserem Reisebus eingesammelt und zum Zielpunkt chauffiert.

Nachdem sich alle umgezogen und noch etwas gesonnt hatten, um die Sachen einigermaßen trocken zu bekommen, ging es zum besten Essen der Woche! Neben den üblichen Gerichten wie Chinkali, Chatschapuri und Mschadi gab es allerlei Neues, wie frittierte Sprotten und zum Nachhinein unglaublich viel Melone, die nach einem solchen Ausflug von allen gut angenommen wurde.



06.08

Nach dem Essen ging es zurück nach Tiflis in die Familien, um die Taschen für den Abflug um 4.00 Uhr zu packen. Davor erledigten alle die letzten Einkäufe, um Tschurtschela, Tschatscha und georgischen Wein für die Familien und Freunde in Deutschland mitzunehmen. Ein beliebtes Mitbringsel war auch die georgische Cappuccinobrause, die uns so bisher noch nicht bekannt war.

Einige Teilnehmer trafen sich am Abend noch in einer Kneipe in Tiflis, da um 2.00 Uhr morgens der Wecker bereits wieder klingelte und sich ein Bier mit Freunden daher mehr lohnte als wenige Stunden Schlaf.

~ Katharina Spitz

Um 4.00 Uhr in aller Frühe trafen wir uns am Flughafen von Tiflis, um gemeinsam mit den Georgiern den Rückflug nach Deutschland anzutreten. Nachdem, nach zahlreichen Anrufen und kleinen Nervenzusammenbrüchen der Organisatoren, die letzten Teilnehmer um 5.00 Uhr eintrafen, konnten wir gemeinsam durch den Check-In gehen und um 6.25 Uhr den Flieger nach Kiew nehmen. Dort hatten wir, wie schon auf dem Hinflug, zwei Stunden Aufenthalt, konnten im Duty Free shoppen, etwas essen und trinken oder schlafen. Auch auf dem Flug von Kiew nach Berlin versuchten die meisten Teilnehmer Schlaf nachzuholen, da die vorangegangene Nacht für die meisten sehr kurz und mit wenig Schlaf verbunden war. Um 11.40 Uhr landeten wir und hatten wieder deutschen Boden unter den Füßen. Zum Entsetzen einiger Teilnehmer mussten wir feststellen, dass viele Koffer geöffnet und ausgerechnet die gelbe Cappuccinobrause, die wir unseren Verwandten und Bekannten zum Probieren geben wollten, aus mehreren Koffern herausgenommen wurde.



Als alle ihre Koffer hatten, schnappte sich jeder seinen Partner und eilte zum Bus oder zur Bahn, da die Sachen nach Hause gebracht werden mussten und um 14:45 Uhr schon das nächste Treffen an der Uni geplant war. Wer es nicht weit nach Hause hatte, konnte noch duschen und sich schnell umziehen, ansonsten hieß es Koffer in die Wohnung bringen und direkt wieder auf den Weg zur Uni machen. Dort angekommen wurde uns von einer Mitarbeiterin des Studentenservices der Humboldt-Universität zu Berlin die Universität gezeigt und die Geschichte des Gebäudes erklärt. Im Anschluss an die Führung gab es auf der Treppe im Foyer des Hauptgebäudes das obligatorische Gruppenfoto, bevor es in die Juristische Fakultät ging. Dort wurden wir von Prof. Dr. Heger begrüßt. Dieser berichtete uns von seinen eigenen Erfahrungen in Georgien und wünschte uns einen schönen gemeinsamen Aufenthalt in Berlin. Außerdem bekamen die georgischen Teilnehmer noch Willkommensgeschenke, welche mit Hilfe der Stiftung überreicht werden konnten. Im Anschluss an das Treffen mit Prof. Dr. Heger fuhren wir mit der Bahn in das Café „Zuckerschnute“ im Prenzlauer Berg, wo uns ein Buffet mit deutscher Kartoffelsuppe, Lasagne und Kuchen erwartete. Das Essen wurde sowohl von deutscher, als auch von georgischer Seite für sehr

gut befunden und alle haben ordentlich zugeschlagen, da es bis auf zwei Brötchen im Flugzeug an diesem Tag noch nichts zu essen gegeben hatte. Nach und nach verabschiedeten sich die jeweiligen Austauschpartner von der Gruppe, um den Heimweg anzutreten. Alle waren seit 2.00 Uhr morgens auf den Beinen und wollten am ersten Tag in Deutschland weder shoppen, noch in eine Bar, sondern nur noch nach Hause, um endlich schlafen gehen zu können.

~ Katharina Spitz



07.08

Der erste Seminartag in Deutschland begann mit einer Präsentation zum strafrechtlichen Schutz von Wahlen in Deutschland und Georgien, vorgetragen von Ketevan Janelidze und Dimitrios Spieker. Dabei fokussierte sich die anschließende Diskussion insbesondere auf die Problematik der nicht aufgearbeiteten Wahlfälschungen in Georgien, welche 2003 die Rosenrevolution und das Machtende Schevardnadzes eingeleitet hatten.

Im Anschluss an diesen ersten Workshop verließen die Seminarteilnehmer die juristische Fakultät, um in der Zeltmensa zu Mittag zu essen. Dies war ein kleines Ereignis für die georgische Seite, da es an der Universität Tiflis keine solche Einrichtung für Studenten gibt und dieses System dementsprechend neu für die Teilnehmer war. Vor der anschließenden Stadtführung gab es noch eine kurze Pause, welche die Teilnehmer in der Sonne des Monbijou-Parks verbrachten und dabei einen kleinen Vorgeschmack auf den Berliner Sommer bekommen konnten.

Die Stadtführung begann vor dem Hauptgebäude der HU, wo uns der Stadtführer auf mitgebrachten Plänen verdeutlichte, wie das *Forum Fridericianum*, also das Endstück der heutigen Straße Unter den Linden, vor 200 Jahren ausgesehen hat. Dem ehemaligen Palais des Prinzen Heinrich, das heute als

Hauptgebäude der HU genutzt wird, folgte die von Schinkel entworfene Mahnwache, in welcher heute die Pietà von Käthe Kollwitz steht und an die Opfer von Krieg und Gewalt erinnert. Den Werderschen Markt passierend konnten die Teilnehmer noch mehr Schinkel entdecken. Im scharfen Kontrast zu diesem alten Teil Berlins hob sich der Ballungsraum des „neuen“, modernen Berlins ab - der Potsdamer Platz. Auch hier veranschaulichten alte Aufnahmen des Platzes die rasante Entwicklung der Stadt. Nach einem kurzen Aufenthalt am Holocaust Mahnmal und der obligatorischen Fotosession am Brandenburger Tor ging es nach Kreuzberg in den „Spätzle Express“. Die fußlahmen Teilnehmer konnten sich hier den typisch deutschen Gaumenfreuden hingeben und sich über ihre ersten Eindrücke von Berlin austauschen. Nach einem Abstecher in der Ur-Berliner Institution „Späti“ ließen wir den Abend am Maybachufer entspannt ausklingen.

~ Dimitrios Spieker



08.08

Der zweite Berliner Seminartag begann mit einem Referat zum Thema Amtsdelikte, vorgelesen von Anara Karagulova und Tatia Kinkladze, sowie einem Vortrag zum Thema Korruption, gehalten von Luise Kixmüller und Nato Qitiashvili. Beide Themengebiete ergänzten sich und ergaben zusammen ein umfassendes Gesamtbild zur Strafbarkeit von Amtsträgern und ihrer Bestechlichkeit. Nach dem Speisen in der Zeltmensa ging es mit der Tram nach Hohenschönhausen. Am ehemaligen Stasi-Gefängnis angekommen, wurde uns nach einem kleinen Abstecher im Museumsladen ein einleitender und vorbereitender Film zur Geschichte des Gefängnisses und den Repressionen in der DDR gezeigt.

Sodann wurde die Gruppe geteilt und besichtigte mit jeweils einem Zeitzeugen, der selbst inhaftiert gewesen war, das Gelände mitsamt Gefängnisgebäude. Dabei arbeiteten die Zeitzeugen bei jeder Station immer ein Stück ihrer eigenen Erfahrungen mit diesem Ort ein. Dies ließ den Rundgang nicht nur zu einer bloßen Abfolge von Informationen werden, sondern gestaltete ihn viel anschaulicher und realer. Nicht nur für die georgischen Teilnehmer war es überraschend und erschreckend, dass so etwas bis vor 20 Jahren auf deutschem Boden möglich gewesen war, auch den deutschen Teilnehmern

war das volle Ausmaß des Unterdrückungsapparates der DDR teilweise nicht bewusst – zumindest was die Verfolgung der sogenannten „Staatsfeinde“ angeht.

Im Anschluss daran konnten die Teilnehmer mit Helmuth Frauendorfer, dem Leiter des Museums, über die Konzeption der Gedenkstätte diskutieren. Allerdings war die deutsche Erinnerungskultur ein Thema, welches für die georgische Seite nur schwer nachzuvollziehen war und mehr Interesse für die deutschen Teilnehmer bot.

Am Abend spaltete sich dann die Gruppe auf. Ein Teil fuhr zum Abendessen nach Neukölln in die Villa Rixdorf, wo Riesenpizzen mit metergroßem Durchmesser und allen erdenklichen Belegen bestellt wurden, die dann unter den Teilnehmern je nach Belieben geteilt wurden. Der andere Teil besuchte (nach einem Berliner Döner) eine Veranstaltung im Konzerthaus am Gendarmenmarkt. Das Wales Youth Orchestra spielte Werke von Wagner, Rachmaninov und der walisischen Harfenistin Catrin Finch, welche selbst als Solistin eines ihrer Werke das erste Mal in Deutschland aufführte. An den Stufen des Konzerthauses kam die Gruppe schließlich noch einmal zusammen und die einzelnen Austauschpartner machten sich jeweils auf den Weg nach Hause. ~ *Dimitrios Spieker*



09.08

Der Freitag begann um zehn Uhr morgens mit einem Workshop. Der erste Vortrag wurde von Marie-Luise Weckerling und Akaki Gurtskaia zum Thema „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im deutschen und georgischen Recht“ gehalten. Anschließend referierten Jasmin Kühner und Nikoloz Gordeladze über den „Schutz der Minderheiten durch den Volksverhetzungsparagrafen“.

Das darauffolgende gemeinsame Essen in der Mensa wurde noch einmal voll ausgekostet, um sich für den nachfolgenden Shoppingmarathon zu stärken. Und dann wurde wirklich ausgiebig geshoppt : sowohl bei Alexa, bei Primark und auf dem Kurfürstendamm. Während unsere georgischen Freunde sich regelrecht verausgabten, um ihre Koffer bis zum Anschlag zu füllen, hielten sich die meisten

deutschen Teilnehmer shoppingtechnisch eher zurück. So wurde das Café, das als Treffpunkt ausgemacht war, von vielen schon vorzeitig genutzt, um dem doch sehr anstrengenden Berliner Shoppinggetümmel zu entkommen. Abends teilte sich die Gruppe auf und man konnte wählen, ob man lieber im Soda, Suicide Circus oder in einer Bar in der Simon-Dach-Straße Spaß haben wollte.

~ *Hannah Burkard*



10.08

Samstag morgens trafen wir uns alle um halb neun auf dem Washingtonplatz, um gemeinsam zum Bundeskanzleramt zu gehen. Trotz des frühzeitigen Treffens wurden wir doch schnell wach, da die sich anschließende Führung im Bundeskanzleramt wirklich spannend und informativ gestaltet wurde. So wurden wir durch den großzügigen Innenhof in die Lobby geführt und konnten auf den verschiedenen Etagen den Internationalen Konferenzraum, den Kabinettsaal und die Rednerpulte bestaunen. Einen bleibenden Eindruck hinterließ vor allem die Kunst, die sich durch das ganze Kanzleramt zog und wie wir erfuhren Teil des Staatsauftrages der Kunstförderung ist. So passierten wir auf unserem Weg unter anderem die Kanzlergalerie, mit den verschiedenen Portraits aller ehemaligen deutschen Kanzler, die Skulptur *Die Philosophin* in der Lobby, sowie die große Eisenskulptur *Berlin* im Innenhof.

Anschließend gab es ein gutes Mittagessen im Route 66, was vermutlich den meisten zugesagt und den Georgiern gezeigt hat, wie delikat man sich in Berlin typischerweise ernährt - nämlich mit Burgern und Pommes.

Daran schloss sich eine Führung im deutschen Dom am Gendarmenmarkt an, bei welcher die Teilnehmer je nach Interesse über die Geschichte des 19. oder des 20. Jahrhunderts informiert wurden.

Dann ging es zu Fuß zum Bundestag, wo uns die nächste Führung durch das Reichstagsgebäude erwartete. Unsere Gruppenführerin gab uns dabei zahlreiche Informationen zu der Arbeitsweise des Parlaments und der Geschichte und Architektur des Gebäudes. Auch hier konnten wir wieder einiges an Kunst begutachten, wie zum Beispiel das von Pflanzen aller Wahlkreise wild bewachsene Beet mit der Inschrift „Der Bevölkerung“, welches sich



im Innenhof befindet und das „Archiv der Deutschen Abgeordneten“ im Untergeschoss, in dem für jeden Abgeordneten von 1919 bis 1999 ein Metallkästchen angebracht ist. Zum Abschluss durften wir sogar die Besuchertribüne des Plenarsaals betreten und konnten dort auf die Stühle der Mitglieder des Bundestages, die vielen bereits aus dem Fernsehen bekannt waren, herunterblicken. Abschließend folgte noch ein Besuch der Kuppel des Reichstagsgebäudes. Hier konnte bei einer Audio-Tour von hoch oben die Aussicht über die ganze Stadt mit all ihren Sehenswürdigkeiten und Wahrzeichen genossen werden.

Am Abend ging es dann zum Essen in ein österreichisches Restaurant, das berühmt für seine Riesenschnitzel sein sollte. Schon in böser Vorahnung, was uns erwarten würde, bestellten sich immer zwei Leute zusammen solch ein Schnitzel mit Bratkartof

feln. Die Größe der Schnitzel übertraf jedoch nicht nur jede Erwartung, sondern auch den Durchmesser der Teller und so auch das sowieso schon sehr ausgereizte Volumen unserer Mägen. Da die Schnitzel jedoch sehr lecker waren, kämpften sich die meisten doch durch und am Ende waren alle mehr als satt.

Danach gingen viele - manche eher kurz, andere dafür umso länger - bei Jasmins Abschiedsparty vorbei und ließen so den Abend eines sehr vollen Tages ausklingen.

~ *Hannah Burkard*



11.08

Schon früh an diesem Sonntag traf sich ein Teil der Gruppe am Bahnhof Friedrichstraße. Dort stiegen wir in eine Regionalbahn nach Potsdam, in die dann am Bahnhof Alexanderplatz der Rest der Gruppe zustieg. In Potsdam angekommen machten wir uns zu Fuß auf den Weg, um die Stadt zu erkunden. Geführt wurden wir dabei von Matthias Holland, dem deutschen Organisator, der uns über die Geschichte der Stadt informierte und uns auf dem Weg zum Alten Markt einiges über den umstrittenen Wiederaufbau der Garnisonskirche zu berichten hatte.

Beim Potsdamer Stadtschloss angekommen wurden sowohl georgische als auch deutsche Teilnehmer von der Tatsache überrascht, dass dieses so alt wirkende Gebäude, vor allem das pompöse Fortunaportal, das den Eingang zum Schloss bildet, erst wenige Jahre zuvor erbaut wurde.

Glücklicherweise war der Gottesdienst in der Nikolaikirche gerade in diesem Zeitpunkt beendet und wir konnten gemeinsam einen Blick hinein werfen. Dabei verwunderte viele georgische Teilnehmer die Innengestaltung der Kirche, die ganz anders ist, als das, was wir in den georgischen Kirchen zu sehen bekommen hatten. Vor allem von den gepolsterten Sitz- und Kniebänken waren einige georgische Teilnehmer ganz angetan.

Unseren Weg führten wir dann durch das Holländische Viertel fort, wo wir die schön verzierten Ziegelstein-Häuser bewundern konnten und gelangten von dort zum Brandenburger Tor in Potsdam, welches sogar älter als das berühmte gleichnamige Wahrzeichen Berlins ist. Dort legten wir erst einmal eine kurze Fotopause ein und gingen dann weiter zu einem italienischen Restaurant, in dem wir unser wohlverdientes und ausgesprochen leckeres Mittagessen einnehmen konnten.

Gegen Nachmittag hatten wir dann Freizeit in Potsdam, was für viele eine echte Erholung von der doch sehr vollen Berliner Innenstadt war. Zusammen gingen wir durch den prächtigen Schlossgarten zum Schloss Sanssoucis und genossen die Sonne, die wir glücklicherweise an diesem Tag reichlich hatten. Dort trennte sich dann die Gruppe, da es zusammen doch eher holprig voranging. Das lag vor allem daran, dass einige fotowütige Teilnehmer alle fünf Meter ein Foto aus einer anderen Perspektive von sich mit dem Schloss machen wollten, andere Teilnehmer jedoch weiterdrängten. Deswegen ging ein Teil der Gruppe daraufhin in ein nettes Café in der Nähe des Schlosses und der Rest konnte stundenlang nach Herzenslust fotografieren und



den Schlossgarten genießen.

Gegen Nachmittag fuhr die Gruppe dann wieder geschlossen nach Berlin zurück, wo wir dann erneut in der „Zuckerschnute“ mit köstlichem Essen (vor allem sehr leckerer Gemüselasagne) verwöhnt wurden.

Für den Abend war dann noch ein Kinobesuch geplant. Manche Teilnehmer sahen sich „The Lone Ranger“ an. Andere gingen ins Freiluftkino am Potsdamer Platz und schauten dort den Berliner Film „Oh Boy“. In diesem Film konnten wir zahlreiche Facetten Berlins sehen, angereichert mit viel Humor und Dramatik, was noch viel mehr Eindruck macht, wenn man gerade unter dem Berliner Sternenhimmel in Strandstühlen sitzt und freien Blick auf das beleuchtete Sony Center hat.

~ Jasmin Kühner



12.08

Wir starteten in die neue Woche mit einem Besuch im Kammergericht. Dieses beherbergt das Oberlandesgericht des Landes Berlin, also das höchste Berliner Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dort wurden wir von einem am Gericht praktizierenden Richter im Plenarsitzungsraum empfangen. Dieser führte uns in die Tätigkeit und Zuständigkeit des Gerichts ein, gab und Statistiken zur Häufigkeit einzelner Delikte und erzählte uns sogar von einzelnen Fällen, die er abgeurteilt hatte. Dies war besonders deswegen spannend für uns, da einige unserer Seminararbeitsthemen, vor allem die zu Terrorismusdelikten und Spionagetätigkeiten, zum Spezialgebiet dieses Richters gehörten. So konnte er uns in der anschließenden Fragerunde diese Themen noch weitgehender und anschaulicher vermitteln und scheute sich auch nicht seine persönliche Sichtweise zu umstrittenen Punkten preiszugeben.

Danach gab er uns eine kleine Führung durch das Gericht, bei der wir in einem Gerichtssaal Halt machten und sogar das Besprechungszimmer der Richter bestaunen durften. Nachdem wir im georgischen Gerichtshof eine klimatisierte Couchlounge mit Kaffee und Keksen gesehen hatten waren wir doch sehr überrascht hier in Berlin ein spartanisch eingerichtetes Kämmerchen anzutreffen. Der

Richter erklärte uns das damit, dass die Zimmer - auch die Arbeitszimmer der Richter - mit in der JVA Moabit hergestellten Möbeln ausgestattet sind. Außerdem sei oft sowieso nicht genug Platz, um alle notwendigen Unterlagen in das Beratungszimmer zu transportieren und so werde teilweise auch im Arbeitszimmer der Richter beraten. Da der Richter damit auf Neugier bei einigen Teilnehmern stieß, führte er uns sodann auch noch zu seinem Arbeitszimmer, um uns die Tonnen an Unterlagen zu zeigen, die sich dort und auch schon bereits im ganzen Gang ansammelten. Da alle Aufzeichnungen des Gerichts auf Papier aufbewahrt werden müssen, musste das Oberlandesgericht sogar eine Turnhalle anmieten, um Platz zum unterstellen zu finden.

Anschließend, zurück im Plenarsaal, gab und Herr Wimmer, ein Mitarbeiter des Gerichts, einen Einblick in die Geschichte dieses Saales, in dem die Schauprozesse der Nazis stattgefunden hatten und viele „Staatsfeinde“ zum Tode oder zu hohen Haftstrafen verurteilt worden waren. Dies wurde uns auch noch in einem kurzen Filmausschnitt veranschaulicht, in dem wir den Saal, in dem wir uns befanden, geschmückt mit Hitlerbüsten und Hakenkreuzen wiedersahen und einen dieser



Schauprozesse verfolgen konnten.

Nach unserem Gerichtsbesuch machten wir uns (nach einem kleinen Abstecher in der Eisdiele) auf zur Mensa und hatten danach Freizeit, die die meisten - wie könnte es auch anders sein - mit shoppen verbrachten.

Am Abend traf sich die ganze Gruppe dann in der Ankerklause, einer Bar direkt am Maybachufer, um dort Andrés Geburtstag zu feiern und ihn mit Geschenken zu überhäufen. Nach und nach verabschiedeten sich die einzelnen Gäste dann, um Energie für den nächsten Tag zu sammeln.

~ Jasmin Kühner



Unser letzter gemeinsamer Tag begann etwas später als gewohnt. Wir nahmen das Angebot dankend an und konnten so endlich einmal ordentlich ausschlafen, was nach den intensiven Tagesausflügen (und gelegentlichen Nachtausflügen) auch bitter nötig war. Pünktlich um 12 Uhr ging es dann in die Mensa zum Mittagessen. Trotz der Tatsache, dass es die letzte Gelegenheit war gemeinsam im „Zelt“ zu essen, vermittelten unsere Gäste nicht gerade den Eindruck, dass sie das Essen dort vermissen werden. Gestärkt ging es dann Richtung S-Bahnhof Bellevue, um von dort aus zur Justizvollzugsanstalt Moabit zu gelangen. Dieses Gefängnis wurde 1881 im wilhelminischen Stil fertiggestellt und kann heute maximal 1290 Inhaftierte unterbringen. Markant ist die sternförmige Bauweise des Gebäudes. Durch diese Konstruktion führen Korridore zu einem zentralen Ort, von dem aus jede Bewegung und Aktivität in den Gängen lokalisiert werden kann. Für die Wärter ist das eine enorme Erleichterung in ihrer täglichen Arbeit. Auch einige Berühmtheiten mussten hier ihre Haftstrafen absitzen. Darunter u.a. Karl Liebknecht, Erich Honecker und Erich Mielke.

Für fast alle Teilnehmer war es der erste Besuch in einem Gefängnis. Dementsprechend herrschte unter uns auch eine gewisse Unsicherheit, wie man sich dort am besten zu verhalten hat. Im Vorfeld wurden

wir darauf hingewiesen, dass wir auf ein provokantes Auftreten verzichten sollten. Schon auf dem Weg zur JVA Moabit wurde viel darüber diskutiert, ob man den Inhaftierten nicht das Gefühl geben würde, ein wildes Tier in einem Zoo zu sein, das den Blicken der Besucher ausgesetzt ist. Trotz vieler Befürchtungen schienen uns die Häftlinge jedoch nicht einmal wahrzunehmen. Um uns herum ging der tägliche Betrieb ganz normal vonstatten. Nur im Hof kam es zu einigen unschönen Zurufen aus den Gefängniszellen. Im Gefängnis wurden uns die verschiedenen Typen von Zellen vor Augen geführt. Zudem bekamen wir einen Einblick, wie Häftlinge versuchen gefährliche Gegenstände und Drogen ins Innere des Hochsicherheitskomplexes zu schleusen - oftmals auch auf recht skurrile Art und Weise. Während ihrer Zeit im Gefängnis bekommen die Inhaftierten die Gelegenheit verschiedene Tätigkeiten auszuüben. So befinden sich in der JVA Moabit neben einer Buchbinderei, auch eine Tischlerei und eine Schneiderei. Für die freie Zeit werden zudem Krafräume bereitgestellt. Alles in allem war der Besuch eine interessante Erfahrung, die viele unter uns zum Nachdenken brachte. Das zeigte sich nicht zuletzt in der ein oder anderen Diskussion im Anschluss.



Für den Abend war ein großes Abschlussgrillen auf dem Tempelhofer Feld geplant. So hätten wir uns alle zwischen Grillkohle und Picknick-Decken langsam voneinander verabschieden können. Leider wollte das Wetter an diesem Abend nicht mitspielen, und so waren wir gezwungen für das Abendessen in ein Restaurant umzuziehen. Im italienischen Restaurant „San Marco“ sollte also die letzte Etappe unserer großen Essensrundreise durch die georgische und „deutsche“ Küche stattfinden. Zwischen Pasta und Pizza wurde noch einmal viel gequatscht bis sich die Gruppe dann mit vollem Magen in Richtung Simon-Dach-Straße in Bewegung setzte, um dort bei einem Getränk noch einmal die beiden Wochen Revue passieren zu lassen. Langsam, aber sicher verkleinerte sich die Gruppe immer mehr, um die Koffer für den Abflug am nächsten Tag zu packen. Andere wiederum konnten sich mit dieser Idee nicht ganz anfreunden und genossen lieber noch ein wenig das Nachtleben der Hauptstadt.

~ André von Horn



14.08

Am nächsten Tag hieß es dann für alle am Flughafen zu erscheinen. Trotz aller Befürchtungen, kamen alle pünktlich in Berlin Tegel an, um die Heimreise anzutreten. Es war sogar noch genug Zeit, um das Geld im Tax(i) Free erstatten zu lassen und so das Flugzeug mit prallgefüllten Portemonnaies Richtung Tiflis zu besteigen. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge nahm man sich das letzte Mal in die Arme und schaute zurück auf zwei sowohl rechtswissenschaftlich, als auch kulturell interessante und wunderbare Wochen. Was bleibt sind viele Erfahrungen, die uns auch im weiteren Verlauf unseres Studiums weiterbringen werden und unzählige Erinnerungen, die wir als Gruppe miteinander teilen.

~ André von Horn

Zusammenfassungen der Seminararbeiten

Das deutsche Strafrecht gliedert die Korruption als ein mehrschichtiges Phänomen in drei unterschiedliche Teilbereiche. Zum einen finden sich Strafvorschriften für den privatgeschäftlichen Verkehr in den §§ 299 ff. StGB. Zum anderen existieren Normen, welche die Wähler- und Abgeordnetenbestechung gemäß der §§ 108 b und e StGB sanktionieren. Als drittes regelt das Strafgesetzbuch die Korruption im öffentlichen Sektor, die zu definieren ist als die Vorteilsannahme und die Vorteilsgewährung der §§ 331, 333 StGB und die Bestechlichkeit und die Bestechung der §§ 332, 334 StGB. Als allgemein angewandte juristische Definition wird Korruption im öffentlichen Sektor beschrieben als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils, für sich oder einen Dritten“. Hier lag der Schwerpunkt dieser Seminararbeit und es galt herauszufinden, wie diese Normen aufgebaut sind.

Zunächst muss ein tauglicher Täterkreis bestimmt werden. Darunter fallen im ersten Absatz der Korruptionsdelikte im öffentlichen Sektor zum einen Amtsträger, welche in § 11 Nr. 2 StGB legaldefiniert sind und zum anderen die dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gemäß § 11 Nr. 4 StGB. Dieser Täterkreis wird in den Absätzen zwei der beiden Paragraphen erweitert auf Richter, Schiedsrichter und für § 332 II StGB auch noch auf Mitglieder der Bundeswehr und internationale Täter in vergleichbaren Positionen.

Zum Tatbestand der Korruptionsstraftaten gehört auch die Definition des Vorteils, welcher sowohl als Gegenleistung, als auch als Motivation für ein bestimmtes Handeln auftreten kann. Der strafrechtlich relevante Vorteil kann materiell, immateriell und auch mittelbar für Dritte entstehen.

Außerdem muss eine Tathandlung im Sinne der §§ 331 ff. StGB vorliegen. Hierbei kann es sich um das aktive „Fordern“, das „Sichversprechenlassen“ oder das passive „Annehmen“ handeln.

Diese Tathandlung muss dann, um den normierten Tatbestand zu erfüllen, mit Bezug auf den Vorteil vorgenommen worden sein. Dieser Zusammenhang zwischen Tathandlung und Kenntnis oder Erstreben eines Vorteils macht den „Unrechtsgehalt“ dieser Straftaten aus. Hierbei muss allerdings eine Unterscheidung zwischen den beiden §§ 331 und 332 StGB vorgenommen werden.

Auf subjektiver Seite genügt zur Begehung der *delus eventualis*.

Allerdings kann die Strafbarkeit gemäß § 331 StGB durch den Tatbestandsausschluss abgewendet werden, welcher dann greift, wenn es sich um einen sozialadäquaten Vorteil handelt oder eine Genehmigung erteilt wurde. Besondere Problemfelder sind hier die Drittmittelwerbung oder Sponsoring.

Insgesamt lässt sich sagen, dass durch die Anpassung der Korruptionstatbestände im öffentlichen Sektor an europäische und internationale Standards eine positive Tendenz bezüglich der Verfolgbarkeit zu erkennen ist und dass Deutschland mit einem Platz 13 weltweit bei der Wahrnehmung der Korruption im öffentlichen Sektor gut abschneidet. Es bleibt zu hoffen, dass weitere Abkommen wie die UN-Konvention gegen Korruption aus dem Jahr 2003 zeitnah unterzeichnet werden und die Präventionsbestrebungen der Behörden weiter ausgebaut werden.

~ Luise Kixmüller

Das deutsche Strafrecht regelt das Delikt der Rechtsbeugung im § 339 StGB im Abschnitt über die „Straftaten im Amt“. Der Vorwurf der Rechtsbeugung wird oft erhoben, insbesondere dann, wenn sich eine Partei in einem Gerichtsverfahren zu Unrecht benachteiligt fühlt. Tatsächlich wird das Delikt der Rechtsbeugung jedoch selten strafrechtlich verfolgt und noch seltener rechtskräftig verurteilt. Besondere Relevanz erfährt der Tatbestand der Rechtsbeugung vor dem Hintergrund der Verfolgung des Justizunrechts, welches zur Zeit der NS-Diktatur und des DDR-Regimes begangen wurde.

Da Rechtsbeugung nur von verbeamteten und ehrenamtlichen Richtern oder Schiedsrichtern begangen werden kann, steht deren strafrechtliche Verfolgung im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und der Bindung der Richter an das Gesetz. Zum Schutz der Unabhängigkeit der Richter wendet der BGH die Vorschrift äußerst restriktiv an, was in der Literatur auf heftige Kritik stößt. In seiner Rechtsprechung entwickelte der BGH eine Art Mischformel für das Vorliegen der Rechtsbeugung, mit der Begründung, dass wegen der im Art. 97 GG verankerten Unabhängigkeit des Richters eine restriktive Auslegung der Tatbestände der Rechtsbeugung geboten sei. Demnach wird im objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung als Tat handlung ein elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege verlangt. Bloße Unvertretbarkeit der Entscheidung genügt also nicht, nicht jede unrichtige Rechtsanwendung und jeder Ermessensfehler ist vom Schutzbereich der Norm erfasst. Rechtsbeugung begeht daher nur der Amtsträger, der sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

§ 339 StGB stellt auch eine kriminalpolitische Frage in den Raum, indem die Vorschrift die strafrechtliche Haftung des Richters in einer generellen Weise begrenzt. Nach allgemeiner Ansicht entfaltet die Vorschrift eine „Sperrwirkung“ gegenüber anderen im Zusammenhang mit der Entscheidung

verwirklichten Delikten (z.B. Freiheitsberaubung durch Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe). Ein Richter oder andere nach § 339 StGB in Frage kommende Personen können nur dann wegen anderer Delikte belangt werden, wenn sie zugleich eine Rechtsbeugung begangen haben.

Rechtsbeugung ist das richterliche „Standesdelikt“. Umso schärfer scheint die Kontroverse um den Begriff der Rechtsbeugung abzulaufen, da das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit eine Selbstüberprüfung und „Selbstreinigung“ von der Rechtsprechung verlangt. Das Schwierige an der Auslegung der Vorschrift ist, den Interessen zwischen zwei verfassungsrechtlichen Grundsätzen, der richterlichen Unabhängigkeit einerseits und der Bindung an das Gesetz andererseits, gerecht zu werden. Bei den kommenden Entscheidungen sollte sich der BGH mit der begründeten Kritik der Literatur an seiner Rechtsprechung auseinandersetzen.

~ Anara Karagulova

Konzepte des deutschen materiellen Strafrechts zur Erfassung organisierter Kriminalität

Die strafrechtliche Erfassung von Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität ist in sich nicht weniger komplex als die Frage, was organisierte Kriminalität eigentlich ist. Diese Arbeit versucht auf der einen Seite kurz zu ergründen, was unter der Begrifflichkeit „organisierte Kriminalität“ eigentlich zu verstehen ist, bzw. zu verstehen versucht wird, um auf der anderen Seite darzustellen, wie das deutsche materielle Strafrecht diese dann zu erfassen versucht.

Das Streben nach einer mustergültigen, juristisch verwertbaren Definition der organisierten Kriminalität beschäftigt die deutsche Justiz vermehrt seit der frühen Nachkriegszeit. In dieser Zeit konnte jedoch nur eine einzige Definition hervorgebracht werden, die ansatzweise den Ansprüchen an Konkretheit auf der einen und Akkuratess auf der anderen Seite gerecht wird. Diese Definition entstammt einer gemeinsamen Richtlinie der Innen- und Justizminister der Länder aus dem Jahre 1990 und hängt mit dem ebenfalls aus dieser Zeit stammenden sogenannten „organisierte Kriminalitätsgesetz“ zusammen. Hierbei werden Merkmale herausgestellt, die das hervorheben, was kriminalpolitisch als organisierte Kriminalität verstanden werden möchte. Prägend sind dabei vor allem ein Gewinn- bzw. Machtstreben, eine Einflussnahme auf öffentliche bzw. öffentlichkeitswirksame Bereiche wie Verwaltung und Medien, eine hierarchische Organisationsstruktur sowie die Anwendung von Gewaltmitteln im weiten Sinne. Fraglich ist diese Definition vor allem in der Abgrenzung zum Terrorismus sowie in ihrer Weite, die die Gefahr eines hermeneutischen Zirkels innehat.

Das materielle Strafrecht in Deutschland kennt verschiedene Konzepte, um diese Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität zu erfassen. Essentiell manifestieren sich drei Ansatzpunkte:

die Gewerbsmäßigkeit, die bandenmäßige Begehungsweise sowie dahingehend strafscharfende Qualifikationen bzw. Regelbeispiele.

Besonders problematisch ist die inhärente Internationalität der kontemporären Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität. Die ermittelte Hellziffer des BKA beziffert die internationale Tatbegehung mit 82,3 %. Dies stellt das deutsche Strafrecht mit seinem Territorialprinzip in der anwendenden Justiz vor große Herausforderungen. Ein zweites Problem ist die Anpassung des Strafmaßes an den hohen Schuldgehalt der jeweiligen Tat im Bereich der organisierten Kriminalität. Normativ hat sich das materielle Strafrecht dahingehend flexibilisiert, dass es die Möglichkeit hat, diesen gestiegenen Schuldgehalt mit einem höheren Strafmaß zu belegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei der organisierten Kriminalität um ein diffuses, weil hochkomplexes Konzept handelt. Man könnte fast sagen, dass eben diese Undurchsichtigkeit einen undefinierten Kernbereich der organisierten Kriminalität ausmacht. Es handelt sich eher um ein Nebenprodukt einer Gesellschaftsform, die Gewinnstreben als legitimes Ziel ausweist. Der liberale Rechtsstaat, wie der deutsche einer ist, kann daher unter dem Primat der Verhältnismäßigkeit lediglich versuchen, die Gefahren, die sich für einzelne Personen oder auch kollektive Gesellschaftsteile ergeben, dahingehend zu minimieren, dass er die Gefährdungshandlung unter Strafe stellt und danach strebt die strafrechtliche Erfassung fortwährend anzupassen und zu optimieren.

~ *Christoph König*

„Wahlen sind der wichtigste Ausdruck der (Volks-) Souveränität, ihre Fälschung ist das Majestätsverbrechen der Demokratie, es entspricht dem des Usurpators, der den Thronfolger erwürgt, Wahlen legitimieren die ganze Staatsform.“

Diese Auffassung ist nicht nur verfassungsrechtlich in den Artt. 20 II und 38 GG verankert, sondern auch selbstverständlicher, gesellschaftlicher Konsens. Trotzdem stellen die Wahlstraftatbestände, welche eben diese wichtigste Legitimationsquelle schützen sollen, eine strafrechtliche Rarität dar, die nur von geringer praktischer Bedeutung ist.

De lege lata finden die Wahlstraftatbestände bei Wahlen und Abstimmungen des Volkes Anwendung. Der Schutz wird dabei nur der unmittelbaren Demokratie, bei der das Volk als Aktivbürgerschaft auftritt, zuteil. Da Wahlstraftaten in einem äußerst engen Bezug zum Grundgesetz stehen, muss eine Begriffsbestimmung von Wahl und Abstimmung in Einklang mit den in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen getroffen werden.

Geschützt wird zum einen das ordnungsgemäß zustande gekommene Wahlergebnis sowie der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl als Institution, §§ 107, 107a, 107b, 107c. Zum anderen wird der Schutz des einzelnen Wählers vor Nötigung, Bestechung und Täuschung bei der Stimmabgabe gewährleistet, §§ 108, 108a, 108b.

Zu beachten ist bei all diesen Straftatbeständen die verfassungsrechtlich gebotene Zurückhaltung des Strafrechts im Bereich der politischen Auseinandersetzung. Im Zweifel ist eine Handlung demnach eher der Politik, beispielsweise Untersuchungsausschüssen, zu überlassen. Als gutes Beispiel kann hier der Bruch von Wahlversprechen dienen. Hier bereits eine Wählertäuschung iSd § 108a anzunehmen, würde unseren gesamten Wahlkampf ad absurdum führen.

Es mag ein erfreuliches Zeichen sein, dass die Wahlstraftatbestände ein geringes öffentliches Interesse hervorrufen und ihnen kaum eine praktische Bedeutung zukommt. Der ordnungsgemäße Ablauf von Wahlen stellt in Deutschland eine Selbstverständlichkeit dar. Diese Beobachtung lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Einstellung der Bevölkerung hinsichtlich der Bedeutung und Verpflichtung gegenüber ihrer Wahlstimme zu. Tatsächlich scheint es, dass ein immer größer werdender Teil der deutschen Wähler der eigenen Stimme eine immer geringer werdende Bedeutung zumisst und glaubt, mit ihr verfahren zu können, wie er möchte. Dies ist nicht nur Ausdruck der umgreifenden Politikverdrossenheit, sondern auch ein trauriger Beleg für mangelndes Verständnis darüber, wie ein demokratisches System funktioniert. Die Stimme des Einzelnen gehört nicht nur diesem, sondern ist Teil des öffentlichen Interesses – sie wird bei ihrem Eingang in das Wahlergebnis zum Allgemeinrechtsgut und muss durch den Staat geschützt werden. Aus diesem Grund erscheint es unerlässlich die Wahlstraftatbestände wieder mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung und in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken, sie nicht als irrelevant abzustempeln, sondern ernst zu nehmen.

~ Dimitrios Spieker

Strafbarkeit eines Angriffskrieges

historisch und aktuell

Die zentrale Norm, welche die Strafbarkeit eines Angriffskrieges normiert, ist § 80 StGB:

„Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft“.

Auf das in § 80 a StGB normierte Gefährdungsdelikt, welches ergänzend zu § 80 StGB auch das Aufstacheln zu einem Angriffskrieg unter Strafe stellt, soll hier nicht eingegangen werden.

Kaum eine Strafnorm wird so kontrovers in der juristischen sowie politischen Diskussion analysiert bzw. kritisiert wie § 80 StGB und hat sogleich eine so große praktische Relevanz, obwohl oder gerade weil sie noch nie angewandt wurde. Es drängt sich die Frage auf: Gab es in der deutschen historischen Entwicklung nach 1968, als die Norm ins Strafgesetzbuch eingefügt wurde, Anwendungsbedarf?

Im Folgenden wird die Norm § 80 StGB auf ihre Tatbestandsmerkmale, den verfolgten Zweck sowie Anwendungsschwierigkeiten hin überprüft. Hierfür muss zunächst einmal die historische Entwicklung nachvollzogen werden, wobei vor allem die nationalsozialistische Gewaltherrschaft Deutschlands eine große Rolle spielt, welche maßgeblich prägend für den Tatbestand war.

Im Anschluss wird analysiert, ob die Strafnorm im Kosovo- sowie Irakkrieg hätte angewandt werden müssen und welche Argumente gegen eine Anwendung, die nie erfolgte, sprechen. Streitpunkt ist hier, ob humanitäre Hilfsmaßnahmen prinzipiell unter den Tatbestand subsumiert werden können. Die herrschende Meinung geht nicht davon aus, während eine Mindermeinung dies in manchen Fällen in Erwägung zieht.

Abschließend wird kritisch erwogen, ob § 80 StGB bezüglich des deutschen Bundeswehreinsetzes in Afghanistan einschlägig ist und welche Bedeutung der Strafnorm aktuell zukommt. Während manche Rechtswissenschaftler in § 80 StGB eine leerlaufende Norm sehen, geht die herrschende Meinung zutreffend davon aus, dass sie auf Grund ihrer Warnfunktion unentbehrlich ist.

§ 80 StGB erfüllt den Verfassungsauftrag von Art. 26 GG, der indiziert, dass ein „friedliche(s) Zusammenleben der Völker“ Aufgabe und Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland ist und dass Angriffe auf dieses Rechtsgut unter Androhung eines ungewöhnlich hohen Strafrahmens geahndet werden.

Somit ist § 80 StGB auch im Lichte völkerrechtlicher Werte und Abkommen zu analysieren und hat dadurch zwangsläufig einen großen politischen Bezugspunkt.

~ *Hannah Burkard*

Schutz der Umwelt durch den Staat

Probleme und Chancen?

Durch die Seminararbeit soll ein umfassender Überblick über das deutsche Umweltstrafrecht gegeben werden. Seit dem 28. März 1980 finden sich die Vorschriften zum Schutz der Umwelt in dem extra dafür geschaffenen 29. Abschnitt des StGB. Bis zu dieser Änderung durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (UKG) waren solche Regelungen als Annex auf verschiedene Verwaltungsgesetze verteilt. Ziel war eine Schärfung des Umweltbewusstseins beim Bürger, eine Vereinheitlichung der Materie und eine Präzisierung der Straftatbestände.

Nachdem zunächst geklärt wird, dass das Schutzgut der Straftatbestände eine Kombination von ökologischen und anthropozentrischen Interessen ist, wird der Straftatbestand des § 324 StGB, die Gewässerverunreinigung, erläutert. Hierbei sticht heraus, dass die Interessen in den einzelnen Normen unterschiedlich stark ausgeprägt sind. So tritt hier eindeutig das ökologische Interesse hervor.

Weiterhin wurde das Problem der Verwaltungsakzessorietät aufgegriffen. Das Umweltstrafrecht ist nicht nur begrifflich akzessorisch zum Verwaltungsrecht, es nimmt auch immer wieder direkten Bezug auf das Verwaltungsrecht in Form von Blankettverweisen. Zudem setzt eine Verwirklichung der Straftatbestände des 29. Abschnitts des StGB auch ein Handeln gegen oder ohne eine durch die Verwaltung erteilte Genehmigung voraus. Diese Akzessorietät führt dazu, dass sich rechtswidrige oder fehlerhafte Verwaltungsakte direkt auf die Strafverfolgung auswirken und diese beschränken.

Das Strafmaß der Umweltstrafdelikte und der europäische Einfluss auf diese wurde kurz erläutert, da am 19. November 2008 die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt durch die EG erlassen wurde, welche die BRD auch umgesetzt hat.

Inhalt waren unter anderem die Strafbarkeit juristischer Personen und die Normierung neuer Tatbestände.

Als Ergebnis der Arbeit kann festgehalten werden, dass die Straftatbestände mit einer Zumessung von maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe sehr gering gehalten werden, wenn man bedenkt, dass es um den Lebensraum des Menschen geht. Auch die oben beschriebene Verwaltungsakzessorietät stellt weiterhin ein Problem dar und wurde auch durch das 2. UKG nicht behoben, sondern durch die Einführung der Legaldefinition „verwaltungsrechtlicher Pflichten“ in § 330 d Nr. 5 StGB noch verstärkt. Dennoch hat sich das Umweltstrafrecht auch bewährt, da das Bewusstsein der Bürger gestärkt wurde und präventive Wirkung erzielt wurde.

~ Katharina Spitzka

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Bei der Vollstreckungssituation treffen die Interessen von Staat und Bürger unmittelbar aufeinander

und sorgen in der Praxis für viel Konfliktstoff. Denn mit welcher Legitimation der Staat wann und

auf welche Weise in die Rechte des Bürgers eingreifen darf und wie weit dieser sich der staatlichen Gewalt beugen muss, ist zwar Frage des Strafrechts, aber kann nur mit Hilfe eines dahinterstehenden, begründeten Zwecks zufriedenstellend gelöst werden.

Die Arbeit behandelt vor allem den Ursprung und den Schutzgedanken des § 113 StGB.

§ 113 steht im 6. Abschnitt des StGB „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Die Struktur der Norm

beschreibt sich durch den Grundtatbestand in Absatz 1, eine Verschärfung durch Regelbeispiele

des Absatzes 2 und besonderen Irrtumsregelungen in Absatz 3 und 4. Zudem wird durch Einbeziehung des § 114 StGB der Anwendungsbereich erweitert. § 113 StGB gilt nach überwiegender Auffassung als Privilegierung gegenüber der allgemeinen Nötigung gemäß § 240 StGB, was allerdings heftig umstritten ist.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass das heutige Delikt seine Eigenständigkeit schon im römischen Recht fand, die dogmatische Abgrenzung aber zu anderen, vor allem allgemeinen Delikten wie der Nötigung oder der Körperverletzung durchweg unklar und Gegenstand von Kontroversen war. Vor allem aber zeigt die Geschichte, dass das angeblich privilegierende Verhältnis des § 113 StGB zu § 240 StGB auf einer missverstandenen historischen Betrachtung basiert. In den Reformberatungen wurden die historischen Entwicklungen offensichtlich verkannt, da man sonst hätte erkennen müssen, dass das Verhältnis der §§ 113, 240 StGB aufgrund des höheren Strafrahmens des § 113 a.F. bis 1943 immer gegenteilig zu der später und bis heute vertretenen Privilegierungsthese stand. Diese ist allerdings durch die Änderungen von 2011 wieder ins Wanken geraten.

Von allen Seiten zustimmend wird der Hauptzweck des § 113 StGB aufgrund seiner Einordnung im Abschnitt „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ in dem Schutz derselben gesehen. Die Durchsetzung staatlicher Interessen im Sinne des Gemeinwohls und damit die besondere Stellung der staatlichen Autorität stehen im Mittelpunkt.

Darüber hinaus wird aber auch vertreten, dass der Bürger selbst sowie der Vollstreckungsbeamte als

Schutzobjekt des Tatbestandes gewürdigt werden. Entscheidend ist die Behandlung des Rechtmäßigkeitskriteriums in der Norm, um den geschützten Personenkreis zu ermitteln. Die Konsequenz der verschiedenen Lehren zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit in § 113 StGB ist ein unterschiedlich umrissener Schutzbereich, der entweder mehr das von § 113 StGB erfasste Tatopfer oder sonst mehr die Freiheit des Bürgers aufnimmt.

Als vermittelnder Standpunkt wird daher die Lehre des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs

angesehen, weil sie am ehesten diesem Interessenkonflikt zwischen den Schutzinteressen des Beamten und denen des Vollstreckungsunterworfenen gerecht wird.

Im Lichte der Entstehungsgeschichte und der Mannigfaltigkeit von Problemkreisen, die §

113 StGB umgeben, muss ein nüchternes Ergebnis eingestanden werden. Eine Reform, die in den 1940er Jahren selbst keine bewusste Entscheidung in irgendeine Richtung war, ist bis heute Fundament für die Deutung des Tatbestandes und verbaut den Weg für eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden Rechtsgut. Allein die Bestimmung oder zumindest Deutung eines Schutzbereiches, der wiederum Maßstab für die dogmatische Einordnung ist, scheint unmöglich. Zu widersprüchlich sind die Tatbestandsanforderungen und zu unklar ist, wie die Norm mit anderen Delikten im StGB zusammenspielen soll. Dass man sich in der Praxis gänzlich anderen Wertungen bedient, vermag da kaum noch zu verwundern.

Für eine grundlegende Überarbeitung sprechen sich auch die größten Teile der Literatur aus, denn

die Unstimmigkeit der Norm produziert nicht nur wissenschaftlichen Streit, sondern findet auch Ausdruck in den Gerichten und im täglichen Umgang zwischen Bürgern und Polizei. Dabei

sind nicht nur strafrechtliche, sondern auch verfassungsrechtliche Grundsätze über das Wesen des

Staates berührt.

~ Marie-Luise Weckerling

Über die Grenzen des Strafrechts hinaus wurde das Thema der Spionage auch in der Popkultur gewürdigt. Nicht zuletzt die Verfilmungen der James Bond-Romane von Ian Fleming führten dazu, dass eine gewisse Faszination um Agenten und Geheimnisverrat aufgebaut wurde. Die Enthüllungen der Machenschaften der NSA durch Edward Snowden zeigen aber, dass das Thema auch heute noch von immenser Relevanz für den strafrechtlichen Staatsschutz ist, um den Staat vor konkreten Gefahren effektiv zu schützen.

Die Spionagetatbestände umfassen die §§ 93-101a StGB. Grundlage all dieser Normen ist die Legaldefinition des Staatsgeheimnisses in § 93 StGB. Trotz des Versuchs eine möglichst genaue Formulierung zu finden, herrscht weiterhin Streit darüber, wo der Maßstab beim Merkmal „begrenzter Personenkreis“ zu setzen ist. Weiterhin problematisch erscheint, dass bereits das Geheimsein eines Dokuments ausreichen soll. Der in § 94 StGB normierte Landesverrat umfasst in erster Linie das Mitteilen von Staatsgeheimnissen an eine fremde Macht oder an einen Unbefugten durch öffentliche Bekanntmachung. Dabei muss zudem eine konkrete Gefahr für den Staat bestehen. Die klassischen Spionagetatbestände lassen sich in den §§ 98, 99 StGB wiederfinden. Hier wird die Agententätigkeit für eine fremde Macht in den Mittelpunkt gestellt. Entscheidend hierbei ist, dass bereits Vorbereitungshandlungen strafbar sind. Konkret bedeutet dies, dass bereits das Sich-bereit-erklären für eine fremde Macht Informationen zu beschaffen, ausreicht. Zwischen den §§ 98 und 99 StGB besteht der Unterschied darin, dass Letzterer jegliche wirtschaftliche oder politische Spionage erfasst.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Spionage kein Phänomen der Neuzeit ist, sondern bereits im Römischen Reich existierte und auch schon damals rechtlich verfolgt wurde. Überall dort, wo machtpolitische und ideologische Machtkämpfe aufkeimten, war die Spionage ein probates Mittel, um Staaten zu schwächen. Über die Jahrhunderte wurden so die Spionagetatbestände immer wieder konkretisiert. Vom Preußischen Allgemeinen Landrecht über die Bekämpfung der Friedensspionage im Deutschen Kaiserreich bis hin zum Kampf der Systeme im geteilten Deutschland lässt sich diese Evolution sehr deutlich nachvollziehen.

Gerade im Kalten Krieg war die Spionage ein populäres Mittel, um illegal an Informationen zu gelangen. Dabei arbeiteten die Geheimdienste der beiden deutschen Staaten auf durchaus verschiedene Art und Weise. Unerkannt blieben dabei nicht alle Agenten der DDR, welche selbstverständlich auch strafrechtlich verfolgt wurden. Mit Urteilen in brisanten Fällen konnten Richter auf diese Weise ein deutliches Zeichen an den Osten senden, dass Spionage in keinster Weise geduldet wird. Besondere Berühmtheit konnte dabei der Fall Guillaume erlangen. Der Ost-Spion war über Jahre hinweg persönlicher Referent des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt und konnte in dieser Position an delikate und streng geheime Unterlagen gelangen. Als er enttarnt wurde, verurteilte ihn das OLG Düsseldorf zu 13 Jahren Haft. Durch einen Agentenaustausch gelangte er allerdings schon früher in die DDR zurück.

Mit dem Fall der Berliner Mauer stellte sich die Frage, wie mit Spionen der DDR umzugehen sei. Viel diskutiert wurde diese Problematik auch in der Lehre und führte zu zwei konträren Ansichten. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995 wurde dieser Streit zumindest für die Praxis geklärt. Das Gericht entschied, dass es grundsätzlich keine Einwände gegen eine strafrechtliche Verfolgung der Taten gab, dabei allerdings auch berücksichtigt werden musste, ob über das Maß des westdeutschen Geheimdienstes agiert worden war. Nur dann erschien eine Anklage möglich.

Dass das Ende des Kalten Krieges nicht gleichbedeutend mit dem Ende der Spionage war, verdeutlichen mehrere Fälle auf eindrucksvolle Weise. Neben einer Spionage, die Parallelen zu Praktiken des Kalten Krieges aufweist, ist es in der Vergangenheit verstärkt zu Ausspähungen durch Geheimdienste gegen politische Oppositionelle gekommen, die in Deutschland im Exil leben. Auch diese werden nach der neuesten Rechtsprechung von diesen Straftatbeständen geschützt. Neben dem klassischen Schutz des Staates, welcher sich weiterhin gegen Bedrohungen fremder Staaten und den internationalen Terrorismus schützen muss, wird in Zukunft der Schutz des einzelnen Bürgers in den Mittelpunkt rücken. Dies kommt besonders im Kontext der aktuellen NSA-Affäre zum Ausdruck.

Der Schutz von Minderheiten durch den Volksverhetzungsparagrafen (§130 StGB)

Die in § 130 StGB unter Strafe gestellte Volksverhetzung stellt ein Problem dar, das durch die Geschichte Deutschlands hinweg bis in die heutige Zeit von enormer Präsenz gekennzeichnet ist. Trotz der vielen Bemühungen zur Verbesserung durch zahlreiche Reformen des Paragraphen, belegen die Zahlen des Verfassungsschutzberichtes von 2006, in dem von 17.597 rechtsextremistischen Straftaten berichtet wird, von denen 90 % Propagandadelikte darstellen, dass hierdurch noch lange keine endgültige Lösung des Problems gefunden wurde. Ein Blick auf die historische Entwicklung des Volksverhetzungsparagrafen macht deutlich, dass es sich bei den zahlreichen Änderungen und Erweiterungen um reagierende Gesetzgebung handelt. Zahlreiche Missstände in der Gesellschaft, wie die Klassenbildungsprozesse im 19. Jahrhundert, aber auch besonders brisante Fälle, die die Öffentlichkeit aufschrecken ließen, wie der Fall Nieland 1959, in dem Nieland von einer jüdischen Weltregierung schrieb, die für den 2. Weltkrieg verantwortlich sein sollte sowie zahlreiche antisemitistische und neonazistische Ausschreitungen im Jahre 1960 führten jeweils zu Änderungen des Paragraphen. Absatz 3, also das Verbot der „einfachen Ausschwitzlüge“, wurde 1994 als Reaktion auf den Fall Deckert hinzugefügt und Absatz 4, der Billigungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verbietet, trat 2005 nach nur dreiwöchigem Gesetzgebungsverfahren zur Verhinderung einer geplanten Demonstration der NPD am Brandenburger Tor in Kraft. Somit entstand über die Jahre hinweg ein Paragraph, der aufgrund von zahlreichen Überschneidungen hinsichtlich Tatmitteln, Tathandlungen und Angriffsobjekten äußerst kompliziert und zumindest in Teilen ineffektiv ist.

Der § 130 StGB in seiner heutigen Form besteht aus sechs Absätzen. In den Absätzen 1-5 werden die verschiedenen Tatbestandsmerkmale beschrieben, in Absatz 6 befindet sich ein Tatbestandsausschluss für Handlungen nach den Absätzen 2-5, wenn es sich dabei um sozialadäquates Verhalten handelt.

In § 130 Abs. 1 StGB wird zunächst die friedensstörende Hetze unter Strafe gestellt. Hierbei müssen Teile der Bevölkerung durch den Täter beschimpft, verleumdet oder verächtlich gemacht werden und das in einer Weise, die den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist. In Nr. 2 des ersten Absatzes wird zusätzlich ein Menschenwürdeangriff als Tatbestandsmerkmal verlangt. Ob nun der Menschenwürdebegriff aus Art. 1 Abs. 1 GG hierfür verwendet wird oder die Menschenwürde als Kernbereich der Persönlichkeit definiert werden sollte, führte zu vielen Diskussionen in der Literatur.

Zudem führte das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Friedensstörung zu Diskussionen über den Deliktcharakter und über die Methoden zur Feststellung dieses Zustandes. Die herrschende Meinung geht hierbei von einem Deliktstyp

eigener Art aus, der sich zwischen dem abstrakten und dem konkreten Gefährdungsdelikt ansiedeln lässt. Die Friedensstörung soll anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Wie zahlreiche Urteile zu §130 StGB aber beweisen, wird in der Praxis dementsgegen lediglich auf die Öffentlichkeit der Handlung zur Feststellung der Friedensstörung abgestellt.

§ 130 Abs. 3 StGB pönalisiert nun zudem das Bestreiten, Verharmlosen und Leugnen von Handlungen, die während der NS-Herrschaft begangen wurden und macht somit auch die „einfache Ausschwitzlüge“, also das Bestreiten der Massensterbe an Juden, strafbar.

§130 Abs. 4 StGB verbietet zudem das Billigen, Verherrlichen und Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Diese Tathandlung muss öffentlich oder in einer Versammlung begangen werden und den Frieden konkret stören.

Äußerst problematisch ist bei diesen beiden Absätzen die Verfassungsmäßigkeit durch eine Einschränkung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG über die zulässigen Schranken aus Art. 5 Abs. 3 GG hinaus, was ausgiebig in dieser Arbeit diskutiert wird.

Abschließend lässt sich sagen, dass an der Wirksamkeit des § 130 StGB doch einige Zweifel bestehen. Trotz gesteigerter Pönalisierung steigt auch die Zahl der neonazistischen und ausländerfeindlichen Propaganda stetig an. Hauptsächlich wird nach Abs. 1 verurteilt. Abs. 3 und 4 haben praktisch so gut wie keine Wirkung und stellen eher symbolisches Strafrecht dar, mit dem der Staat seine Verachtung für diese Handlungen preisgeben will und dem öffentlichen Ruf nach einer Maßnahme gegen besonders verachtenswerte Äußerungen nachgeben will.

Jedoch muss meiner Meinung nach mehr Vorsicht geboten werden, da zu voreiliges Verbot von Äußerungen und Meinungen leicht auch zu einer Gesellschaft führen kann, die genau so ist, wie sie von denen gewünscht wird, gegen die sich der §130 StGB eigentlich richten soll.

~ *Jasmin Kühner*

Meine Seminararbeit versucht sich am Beispiel von § 129 a und § 89 a StGB in einer Bewertung der sogenannten deutschen „Anti-Terror-Gesetzgebung“. Nach einem kurzen Umriss des Regelungsgehaltes von § 129 a wird dessen europarechtlicher Hintergrund dargestellt, um im Folgenden etwaige Abweichungen in der Gesetzgebung und der Anwendung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufzuzeigen.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Frage nachgegangen, ob § 89 a StGB Ausdruck eines verfassungswidrigen Feindstrafrechts ist. Dazu wird zunächst Normzweck und Regelungsgehalt des Paragraphen ermittelt, um nach einer kurzen Herleitung des Feindstrafrechtsbegriffes, der auf Professor Günther Jakobs zurückgeht, dessen Prinzipien mit dem Inhalt von § 89 a abzugleichen.

Im Ergebnis hat die Reform des § 129 a StGB nicht alle Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates verwirklicht und zugleich erhebliche Verwerfungen innerhalb der Deliktsstruktur hervorgerufen. Zugleich verweigert der BGH eine den eindeutigen Vorgaben entsprechende Auslegung der Norm, sodass sowohl durch Gesetzgebung als auch Rechtsprechung erhebliche Abweichungen von den verbindlichen Anweisungen des Rates verantwortet werden, die nachhaltige Zweifel an der Europarechtskonformität der Norm in ihrem Bestand und ihrer Anwendung bestehen lassen.

Zu § 89 a StGB ist zu sagen, dass sich letztlich sämtliche Elemente Jakobs verfassungswidriger Feindstrafrechtslehre in dem Paragraphen wiederfinden. Einzig legitimer Ansatzpunkt freiheitsentziehender Maßnahmen bleibt eine schuldhaft begangene und Kriminalunrecht konstituierende Straftat. Eine Abkehr hiervon wäre die Schaffung eines verfassungswidrigen Gesinnungs- bzw. Täterstrafrechts. In diese Richtung bewegt sich jedoch § 89 a StGB, indem er neutrale Alltagshandlungen unter Strafe stellt, soweit sie dem Willen des Täters nach terroristischen Zwecken dienen. Hinzu kommt der sich aufdrängende Eindruck einer unzulässigen

Verschiebung der Grenzen zwischen Repression und polizeirechtlicher Prävention, bei der die „Verfolgung der Vorbereitung“ in eine Vorbeugung durch Bestrafung von (subjektiver) Gefährlichkeit umgeschlagen ist. Somit verlässt der Staat die klar umrissenen Grenzen des Rechtsstaates und schafft mit § 89 a StGB zumindest in Teilen ein Feindstrafrecht, das seinen Adressaten die nötige Subjektivität abspricht.

Insgesamt komme ich somit zu dem Schluss, dass die nach Vorgaben der EU vor dem Hintergrund medial wirksam aufbereiteter Terroranschläge entstandenen Terrorismusdelikte der §§ 129 a, 89 a StGB weder den europarechtlichen Vorgaben, noch den verfassungsrechtlichen Mindestgarantien entsprechen.

~ Lennart Schwedler

